

Lizenzbedingungen für Softwaremiete

Die nachfolgenden Lizenzbedingungen für Softwaremiete (im Folgenden: „**Lizenzbedingungen**“) gelten für die kostenpflichtige Nutzung von Standard Software der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, BCI – Bosch Connected Industry, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart, Deutschland (im Folgenden: „**Bosch**“) durch den Kunden, wobei die Nutzung der Standard Software zeitlich auf die Laufzeit des Softwaremietvertrags begrenzt ist (im Folgenden „**Miet-Lizenz**“, für weitere Details und Erläuterungen hierzu siehe in Ziffer 3.1). Der Kunde und Bosch werden nachfolgend einzeln als „**Partei**“ oder gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. Für andere Arten von Softwareüberlassungen gelten separate Lizenzbedingungen.

1. Definitionen

Zusätzlich zu den weiteren Definitionen, die in verschiedenen Regelungen dieser Lizenzbedingungen enthalten sind, gelten die folgenden Definitionen:

- 1.1. „**Arbeitsstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem tatsächlich, betriebsüblich oder (branchen-)üblich die Arbeit aufgenommen werden muss, dies sind die Tage von Montag bis Freitag, nicht aber am Feiertag in Baden-Württemberg, Deutschland sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember.
- 1.2. „**Benutzerkonto**“ meint die Zugangsberechtigung zu der jeweils ggf. zugangsbeschränkten Software von Bosch.
- 1.3. „**Bugfix**“ meint Fehlerbehebung.
- 1.4. „**Daten**“ bezeichnet einen Sammelbegriff für jegliche im Rahmen des auf Basis dieser Lizenzbedingungen geschlossenen Vertrags ausgetauschte und verarbeitete Daten.
- 1.5. „**Dokumentation**“ meint sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.6. „**Fehler**“ bzw. „**Problem**“ ist ein Fehlverhalten der Software, das durch einen Mangel in der Programmierung der Software (z.B. semantischer Fehler, logischer Fehler) entsteht und das nur durch einen Eingriff in den Quellcode der Software behoben werden kann.
- 1.7. „**Fehlerbehebung**“ bezeichnet die Herstellung einer Lösung in Form eines Patches oder eines Updates, die den Fehler behebt einschließlich einer etwaig erforderlichen Klarstellung der Dokumentation.
- 1.8. „**Geschäftsgeheimnisse**“ sind Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 1.9. Für die Definition des Begriffs „**Incident**“ wird auf den Begriff „Störung“ verwiesen.
- 1.10. „**Kundendaten**“ bezeichnet sämtliche Informationen, Daten, Inhalte oder Material des Kunden, die dieser im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, des Speicherplatzes und des Benutzerkontos an Bosch übermittelt, erzeugt und / oder bearbeitet. Zu den Kundendaten gehören auch die Zugangsdaten zur Software, z.B. die für ein Benutzerkonto erforderlichen Daten, insbesondere Benutzername und Passwort.
- 1.11. „**Leistungsbeschreibung**“ meint die Beschreibung des technischen Funktionsumfangs der jeweiligen Software, die dem Kunden von Bosch bereitgestellt wird.
- 1.12. „**Lizenzbeginn**“ bezeichnet den vereinbarten Zeitpunkt, ab dem die Software zur Verfügung gestellt werden soll.
- 1.13. „**Lizenzdaten**“ bezeichnet die in den Auftragsdokumenten ggf. als eigene Bestellposition genannter Typenschlüssel oder Materialnummer und Lizenztyp i.V.m. den z. Zt. des Auftrages gültigen Angaben von Bosch sowie dem ausgehändigten Lizenzblatt oder dem ausgehändigten Gerätepass.
- 1.14. „**Lizenzmodell**“ bestimmt Umfang und Art der Softwarenutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziffer 8.2.
- 1.15. „**Lizenzunterdeckung**“ meint die Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.
- 1.16. „**Nutzungsdaten**“ bezeichnet alle automatisiert übermittelten Maschinendaten (Sensor oder sonstige Maschinendaten) oder automatisiert erzeugten Systemdaten (z.B. Log-Dateien, Informationen zur Auslastung oder Verfügbarkeit der Software).
- 1.17. „**Open Source Software**“ bzw. „**OSS**“ bezeichnet Open

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- Source Software, insbesondere solche unter von der Free Software Foundation (FSF) und/oder der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenzen.
- 1.18. „**OSS-Lizenzen**“ bezeichnen die Lizenzen für OSS.
- 1.19. „**Patch**“ meint die Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüsten von Funktionen.
- 1.20. Für die Definition des Begriffs „**Problem**“ wird auf den Begriff „**Fehler**“ verwiesen.
- 1.21. „**Quellcode**“ oder „**Source Code**“ bezeichnet einen Programmcode in Form eines in der Informatik für Menschen lesbaren, in einer Programmiersprache geschriebenen Texts eines Computerprogramms, der vom Kunden nicht verändert werden kann.
- 1.22. „**Reaktionszeit**“ bezeichnet die Zeit zwischen Ticket-Aufnahme im Service Desk von Bosch und der Information des Kunden durch Bosch, dass das Ticket bearbeitet wird.
- 1.23. „**Save State**“ bezeichnet einen vom Kunden definierten Zustand eines Geräts des Kunden, der eine Aktualisierung deren Software bzw. SOTA/FOTA ermöglicht ohne den gefährlichen und bestimmungsgemäßen Betrieb dieses Geräts des Kunden zu beeinflussen.
- 1.24. „**Schutzrechte**“ bezeichnet gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter.
- 1.25. „**Server**“ bezeichnet die von Bosch auf von ihm oder seinen Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellter Server-Infrastruktur.
- 1.26. „**Sicherungskopie**“ bezeichnet eine Kopie einer Software, die für den Fall angefertigt wird, dass die Original-Software beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.27. „**Software**“ bezeichnet die Softwareanwendung, die im Vertrag und in den Anhängen zu diesem Vertrag (z. B. in der Leistungsbeschreibung) beschrieben ist und für die Bosch dem Kunden gegen Zahlung einer Lizenzvergütung für den Vertragszeitraum zeitlich befristet eine Miet-Lizenz gewährt.
- 1.28. Für die Definition des Begriffs „**Softwaremietvertrag**“ wird auf den Begriff „**Vertrag**“ verwiesen.
- 1.29. Für die Definition des Begriffs „**Source Code**“ wird auf den Begriff „**Quellcode**“ verwiesen.
- 1.30. „**Störung**“ bzw. „**Incident**“ ist ein Ereignis, das nicht zum standardmäßigen Betrieb der Software gehört und das tatsächlich oder potenziell eine Unterbrechung dieser Software oder eine Minderung der vereinbarten Qualität oder durch mangelhafte Einstellung des Systems verursacht und das den Kunden beeinträchtigt, eine Funktion der Software so zu nutzen, wie sie in der Dokumentation der Software beschrieben ist, wie z.B. fehlgeschlagene API-Anforderungen. Diese Störung kann von Bosch oder vom Kunden verursacht worden sein. Falls die Störung durch einen Mangel in der Programmierung der Software durch Bosch entsteht, der nur durch einen Eingriff in den Quellcode der Software behoben werden kann, handelt es sich um einen Fehler, zur Definition des Begriffs Fehler siehe dort.
- 1.31. „**Testversion**“ bezeichnet eine Softwareprobeversion mit eingeschränkter Funktionalität und / oder beschränkter Laufzeit.
- 1.32. „**Update**“ ist eine neue Nebenversion der Software, die Programmverbesserungen oder geänderte und ggf. im Einzelfall erweiterte Funktionalitäten enthält. Updates werden in Form von Minor Releases zur Verfügung gestellt.
- 1.33. „**Upgrade**“ ist eine Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.34. „**User-Inhalte**“ meint eigene Daten und/oder Software des Kunden, die er – soweit als Funktionalität innerhalb der Software verfügbar – zur eigenen Verwendung bzw. Verwendung durch seine Endkunden nutzen kann.
- 1.35. „**Verbundenes Unternehmen**“ meint jede juristische Person, die unter der Kontrolle von Bosch steht, die Bosch kontrolliert oder die mit Bosch gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.
- 1.36. „**Verfügbarkeit**“ bezeichnet, dass der Kunde die wesentlichen Funktionen der Software am Übergabepunkt, wie Ziffer 5.1 geregelt, ausführen und nutzen kann.
- 1.37. „**Version**“ meint die in Umlauf gebrachte Software, die Bosch mit X.Y.Z kennzeichnet, wobei X für ein Major Release bzw. Hauptversion, Y für ein Minor Release und Z für ein Patch steht.
- 1.38. „**Vertrag**“ bzw. „**Softwaremietvertrag**“ bezeichnet den

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- Einzelvertrag, der die vertragliche Abrede zwischen dem Kunden und Bosch über die Gewährung der Miet-Lizenz für die Software beinhaltet, die Bosch dem Kunden für den Vertragszeitraum gegen Zahlung der Miet-Lizenz-Vergütung zur Verfügung stellt (z.B. auf Basis eines Angebots, einer Bestellbestätigung oder einer Online Bestellung).
- 1.39. „**Vertragsjahr**“ bezeichnet jeweils die ersten zwölf (12) Monate ab Lizenzbeginn gemäß Vertrag sowie jeden nachfolgenden Zwölfmonatszeitraum.
- 1.40. „**Work Around**“ bezeichnet die Einrichtung einer Umgehungslösung, sofern absehbar ist, dass sich eine Störung oder ein Fehler der Störungs- bzw. Fehlerklasse 1 oder 2 nicht kurz oder mittelfristig beheben lässt.
- 1.41. „**Ziel-Hardware**“ bezeichnet das Gerät, auf das die Software installiert wird.
- 1.42. „**Zugangsdaten**“ bezeichnet die für das Benutzerkonto und die für den Zugang und die Nutzung der Software erforderlichen Daten, insbesondere Benutzername und Passwort.
- 2. Anwendungsbereich, Vorrang von Lizenzen für Open Source Software**
- 2.1. Ausschließlich auf Basis dieser entgeltlichen, zeitlich auf den Vertragszeitraum befristeten Miet-Lizenz unter Zugrundelegung dieser Lizenzbedingungen und der jeweiligen Anhänge sowie des vorrangigen Vertrags lizenziert Bosch dem Kunden die Nutzung der in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Software. Die möglicherweise enthaltene/mitgelieferte Open Source Software unterliegt OSS-Lizenzen, die vorrangig vor dieser Miet-Lizenz gelten.
- 2.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Miet-Lizenz. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Bosch maßgebend.
- 2.4. Angebote von Bosch sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 2.5. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch Bosch bzw. bei Lieferung der Software zustande, je nachdem, was zuerst eintritt. Lieferfristen sind unverbindlich.
- 2.6. Für Begrifflichkeiten dieser Lizenzbedingungen gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. den Definitionen in Ziffer 1 sowie in weiteren Regelungen dieser Lizenzbedingungen.
- 3. Software**
- 3.1. Gegenstand dieser Miet-Lizenz ist die Software, die im Vertrag und in den Anhängen zu diesem Vertrag, insbesondere in den Lizenzdaten und der Dokumentation (z. B. in der Leistungsbeschreibung), die Bosch dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung stellt, näher beschrieben ist. Bosch stellt dem Kunden diese Software im Wege eines zeitlich auf den Vertragszeitraum befristeten Lizenzmodells gegen Zahlung der vereinbarten Lizenzvergütung zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung. Im Rahmen der Miet-Lizenz vermittelt der Lizenzgeber dem Kunden die Nutzungsrechte an der Software und stellt die Software dem Kunden bereit.
- 3.2. Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Quellcode ist vorbehaltenlich Ziffer 3.3 nicht Vertragsgegenstand.
- 3.3. Die Software kann OSS enthalten. Die in der Software enthaltene OSS unterliegt OSS-Lizenzen. Gemäß diesen OSS-Lizenzen muss Bosch deren Bedingungen an den Kunden weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn er die OSS in einer anderen Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf Ihren Maschinen ablaufen zu lassen bzw., falls eine Installation nicht erforderlich, jedenfalls über die von Bosch angebotene Miet-Lizenz zu nutzen, beispielsweise dadurch, dass er über die Software weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den OSS-Lizenzen werden dem Kunden eingeräumt, und falls der Kunde die ein Exemplar der Software an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen OSS-Lizenzen für den Vertrieb etwa darin enthaltener OSS (in manchen Fällen räumt die OSS-Lizenz dem Dritten eine direkte Lizenz vom Autor/Lizenzgeber der OSS ein). Bei vielen OSS-Lizenzen kann Bosch dem Kunden diese

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- Rechte nicht selbst einräumen, und Bosch kann diese Rechte auch nicht für den Kunden erlangen. Der Kunde muss, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Vervielfältigen, Verändern oder Verbreiten der OSS, die anwendbaren OSS-Lizenzen akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, dass Sie diese beachten. Außerdem muss der Kunde zustimmen, dass Updates oder neue Versionen der Produktsoftware andere oder zusätzliche OSS oder Änderungen bei den OSS-Lizenzen enthalten können. BOSCH wird Sie bei der Lieferung der Updates über diese Tatsache sowie gegebenenfalls über zusätzliche oder geänderte OSS-Lizenzen informieren. Bosch wird dem Kunden die OSS-Komponenten einschließlich der zugehörigen OSS Lizenzen, die in der Software genutzt werden, auf Anfrage des Kunden zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Kunde Bosch Software zur Integration in die Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellt, gestattet der Kunde Bosch hiermit, die Software zu analysieren, um den darin enthaltenen OSS-Inhalt zu überprüfen. Dies schmälert jedoch nicht die Verantwortung des Kunden, Bosch das gesamte Material gemäß den für die Software geltenden OSS-Lizenzen zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter OSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Kunde in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 3.5. Bosch ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.
- 3.6. Die Realisierung einer Schnittstellenintegration zu der beim Kunden vorhandenen Systemlandschaft ist nicht Gegenstand der Miet-Lizenz und dieser Lizenzbedingungen, sondern bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3.7. Bosch ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte (einschließlich Verbundene Unternehmen von Bosch) als Unterauftragnehmer zu erbringen.
- 3.8. Bosch ist weder bei Vertragsabschluss noch danach verpflichtet sicherzustellen, dass eine ausreichende Datenverbindung beim Kunden möglich ist. Ansprüche des Kunden gegen Bosch aufgrund des Nichtvorhandenseins einer ausreichenden Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet bestehen nicht. Sofern eine Telekommunikationsanbindung und Telekommunikationsleistungen eines Drittanbieters erforderlich sind, um die Software via SaaS nutzen zu können und / oder um Geräte des Kunden zu verbinden, ist allein der Kunde für die Bereitstellung und dafür verantwortlich, dass die Telekommunikationsanbindung im Einklang mit anwendbaren nationalen Bestimmungen betrieben wird. Der Kunde stellt Bosch von möglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Verstößen gegen anwendbare nationale Bestimmungen (wie beispielsweise die Verwendung einer nationalen Sim-Karte) geltend machen.
- 3.9. Es liegt allein in der Verantwortung des Kunden, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen bei der Integration/Verwendung der Software die IT-Security seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Software sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) ist.
- #### 4. Lieferung der Software Erfüllungsort, Installation
- 4.1. Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Erfolgt die Lieferung mittels eines Datenträgers, so enthält dieser möglicherweise nicht die bei Auslieferung aktuellste Version, die aktuelle Version wird in diesem Fall nachgeliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgen nach Wahl von Bosch entweder durch Übergabe eines üblichen Datenträgers an den Kunden (wobei hierfür zusätzlich die Regelungen in Ziffer 4.3 gelten) oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen oder – nur sofern dies zwischen den Parteien explizit vereinbart wurde – durch Installation der Software durch Bosch. Übergabepunkt und Erfüllungsort sind im Falle des Downloads oder der anderweitigen Datenfernübertragung die Internetknotenpunkte des Rechenzentrums von Bosch bzw. des Drittanbieters, der für Bosch das Rechenzentrum betreibt.
- 4.2. Wird die Software oder der Datenträger während der Vertragslaufzeit beschädigt oder zerstört, liefert Bosch Ersatz. Bosch kann in diesem Fall für die Kopier- und Versandkosten Erstattung verlangen, soweit die Beschädigung/Zerstörung schuldhaft durch den Kunden verursacht wurde. Die Regelungen aus Ziffer 4.1 gelten entsprechend

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung Im Gewährleistungsfall nach Ziffer 11.5.
- 4.3. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, erfolgen etwaige Lieferungen von Bosch, die eine physische Übergabe eines Gegenstands (z.B. eines Datenträgers) erfordern, "FCA Versandstelle des liefernden Werks / Lagers von Bosch" (Incoterms® 2020). In jedem Fall ist der Ort des liefernden Werks / Lagers von Bosch auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen und einer etwaigen Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung.
- 4.4. Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen für die Software setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus, die u.a. in Ziffer 10 geregelt sind, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen.
- 4.5. Für die Installation der Software ist der Kunde selbst verantwortlich, sofern anderweitig nichts vereinbart wurde.
- 4.6. Bosch stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine Dokumentation für die Software in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung.
- 4.7. Für den Zugriff und die Nutzung der Software wird Bosch dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten übermitteln, die für den Zugriff auf die Software erforderlich sind, sofern nicht der Zugriff durch eine eigenständige Registrierung (ggf. unter Verwendung der Zentralen Bosch-ID) erforderlich ist, die der Kunde selbst vorzunehmen hat.
- 4.8. Sollte für den Zugang zu und für die Verwendung der Software ein Benutzerkonto erforderlich sein, so wird Bosch dieses Benutzerkonto für den Kunden zu Lizenzbeginn bereitstellen. Die Erstellung eines Benutzerkontos ist kostenfrei. Einige Dienste ermöglichen die Registrierung mit der Zentralen Bosch-ID. In diesem Fall kann der Kunde seine Zentrale Bosch-ID verwenden, falls er bereits erfolgreich für eine Zentrale Bosch-ID registriert ist. Ansonsten kann der Kunde eine neue Zentrale Bosch-ID anlegen, welche die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten der Bosch-Gruppe ermöglicht. Hierbei gelten ergänzend die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Registrierung und Nutzung einer Zentralen Bosch-ID“, die der Kunde während der Registrierung für die Zentrale Bosch-ID zu akzeptieren hat. Das Vertragsverhältnis über das Benutzerkonto und die Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Kunde haftet für alle unter seinem Benutzerkonto vorgenommenen Handlungen.
- 4.9. Bosch wird dem Kunden die notwendigen Anmeldeinformationen (URL, Benutzer-IDs und die Anzahl der Benutzerpasswörter, die für den Zugriff auf die Software erforderlich sind) die für den Zugang zu und für die Nutzung der Software erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Der Kunde muss die Benutzerpasswörter unverzüglich in Benutzerpasswörter ändern, die je nach Einzelfall, nur der Kunde bzw. der Nutzer des Kunden kennt und diese vertraulich behandeln. Bosch ist für die Folgen eines Missbrauchs der Benutzerpasswörter nicht verantwortlich.
- 4.10. Der Kunde ist für die Software und etwaige User-Inhalte voll verantwortlich, insbesondere hat der Kunde geltendes Recht einzuhalten. Der Betrieb der Software darf durch User-Inhalte nicht beeinträchtigt werden.
- 4.11. Daten werden, soweit möglich, seitens von Bosch während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert und regelmäßig gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des Kunden ist allein der Kunde verantwortlich.
- 4.12. Der Kunde darf die Software einem Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen.
- 4.13. Endet das Nutzungsrecht des Kunden (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag oder durch Ersatzlieferung für die Software) muss der Kunde sämtliche Kopien der Software (im Falle einer Ersatzlieferung für die Software bezieht sich dies nur die vorhergehenden Softwareversionen) löschen und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen.
- 5. Technische Verfügbarkeit der Software und des Zugriffs auf die Kundendaten**
- 5.1. Bosch schuldet die in der Miet-Lizenz vereinbarte Verfügbarkeit der Software. Die Software ist verfügbar, wenn der Kunde die wesentlichen Funktionen der Software ausführen und nutzen kann. Die Verfügbarkeit der Software ist als der prozentuale Anteil der Zeit definiert, den die Software im Laufe eines Betrachtungszeitraums (soweit nicht in der Miet-Lizenz anders geregelt beträgt dieser ein Vertragsjahr) während der in der Miet-Lizenz vereinbarten Servicebereitstellungszeit (soweit in der Miet-Lizenz nicht anders geregelt gilt die Support-Verfügbarkeit, siehe Ziffer 7.4). Diese Definition gilt für die Berechnung der Nichtverfügbarkeit entsprechend. Die Verfügbarkeit wird gemäß der folgenden Formel berechnet: Verfügbarkeit = (Ser-

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

vicebereitstellungszeit (h) – Nichtverfügbarkeit (h)) / Servicebereitstellungszeit (h) x 100. Soweit nicht in der Miet-Lizenz abweichend geregelt, gilt eine Verfügbarkeit von 97,5 % pro Vertragsjahr (gerechnet ab Lizenzbeginn der Software) als vereinbart.

- 5.2. Ist die Software aufgrund von
- a) geplanten Wartungsarbeiten (z.B. für Updates und Upgrades),
 - b) anderen geplanten Betriebsunterbrechungen,
 - c) außerplanmäßigen Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund oder
 - d) aus anderen, von Bosch nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Störungen im Bereich der Bereitstellung, des Betriebs und des Supports der Kommunikationsverbindung des Kunden (Verbindungsabschnitte außerhalb des Rechenzentrums von Bosch), insbesondere wegen eines Ausfalls der Internetverbindung des Kunden, nicht verfügbar, so wird die Software während dieser Zeiten für die Zwecke der Verfügbarkeitsberechnung als verfügbar betrachtet. Bosch wird Wartungs- und Supportarbeiten und Betriebsunterbrechungen so planen, dass die Nutzung der Software durch den Kunden so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Geplante Wartungs- und Supportarbeiten sind dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen anzuzeigen.
- 5.3. Bosch schuldet die Verfügbarkeit der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten der Software nur bei Erfüllung der ebenfalls dort geregelten Systemvoraussetzungen durch den Kunden. Der Kunde ist für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen allein verantwortlich. Für Änderungen an den Systemvoraussetzungen oder dem technischen System von Bosch gilt die Regelung der Ziffer 23 entsprechend.

6. Softwarepflegeleistungen

- 6.1. Aktualisierungen (Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes) der Software erfolgen durch Bosch nach Bedarf gemäß den Wartungsregelungen in der Miet-Lizenz. Für diese Aktualisierungen gelten diese Lizenzbedingungen ebenfalls. Bosch verpflichtet sich, dem Kunden Updates und Patches für die von Bosch dem Kunden zur Verfügung gestellte Softwareversion (ohne kundenindividuelle Anpassungen) entsprechend den Nutzungsbedingungen der Miet-Lizenz zu überlassen (im Folgenden „**Softwarepflegeleistungen**“).
- 6.2. Updates und Patches werden in von Bosch festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Kunden durch Bereitstellung als Download zur Verfügung gestellt.

6.3. Updates und Patches werden nur für die jeweils jüngste Version der Software erstellt.

6.4. Sofern und soweit der Kunde ein Patch benötigt, das in der jüngsten Version der Software integriert ist, ist der Kunde verpflichtet, die jüngste Version der Software zu nutzen, die Bosch dem Kunden zur Verfügung stellt.

7. Supportleistungen

- 7.1. Bosch wird für die gemäß Ziffer 7.6 vom Kunden benannten Ansprechpartner ein Service Desk (einschließlich Telefonnummer) sowie ein Ticketsystem zur Entgegennahme von Störungs- und Fehlermeldungen des Kunden innerhalb der definierten Servicezeiten bereitstellen.
- 7.2. Bosch wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um vom Kunden gemeldete Störungen und Fehler nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu beseitigen, sofern die Störung bzw. der Fehler auf die Software zurückgeführt werden kann (im Folgenden „**Supportleistungen**“).
- 7.3. An der Software auftretende Störungen bzw. Fehler sind nach den folgenden Schweregraden in Störungs- bzw. Fehlerklassen einzuordnen und anschließend unter Einhaltung der Reaktionszeiten zu bearbeiten. Im Anhang I wird die Einordnung bzw. Priorisierung in die verschiedenen Störungs- bzw. Fehlerklassen detailliert beschrieben. Bosch wird dem Kunden innerhalb der Reaktionszeiten mitteilen, dass an der Störungs- bzw. Fehleranalyse gearbeitet wird und die Meldung einer Störung bzw. eines Fehlers an einen qualifizierten Mitarbeiter weiterleiten. Dabei beginnen die Reaktionszeiten jeweils mit Zugang der entsprechenden Meldung bei Bosch zu laufen und laufen ausschließlich während der definierten Servicezeiten. Mitteilungen außerhalb der Support-Verfügbarkeiten gemäß Ziffer 7.4 gelten als am Tag der nächsten Support-Verfügbarkeit zu Beginn der nächsten Servicezeit an diesem Tag eingegangen. Die Zuordnung zu Störungs- bzw. Fehlerklassen erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben in Anhang I.

Störungs- / Fehlerklasse	Beschreibung
1	Critical Ticket: Die Störung bzw. der Fehler hat kritische Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Kunden zur Nutzung der Software. Die Software ist ausgefallen oder funktioniert nicht.
2	High Ticket: Die Störung bzw. der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

	die Möglichkeiten des Kunden zur Nutzung der Software. Die Nutzbarkeit der Software ist schwerwiegend eingeschränkt, beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen oder falschen Arbeitsergebnissen.
3	Medium Ticket: Die Störung bzw. der Fehler hat mittleren Einfluss auf die Möglichkeiten des Kunden zur Nutzung der Software. Die Nutzbarkeit der Software ist beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen eingeschränkt. Die Störung bzw. der Fehler führt zu keinen kritischen Funktionseinbußen. Die Nutzbarkeit der Software ist zwar beeinträchtigt, sie funktioniert aber.
4	Low Ticket: Die Störung bzw. der Fehler hat geringen Einfluss auf die Nutzbarkeit der Software durch den Kunden. Die Störung bzw. der Fehler führt zu keinen kritischen Funktionseinbußen. Die Nutzbarkeit der Software ist zwar beeinträchtigt, sie funktioniert aber.

7.4. Bosch bietet dem Kunden unterschiedliche Supportkategorien an. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die nachfolgende Supportkategorie:

Supportkategorie	Support
Servicezeit	8 - 16 Uhr MEZ
Werktage/ Wochenende	Montag bis Freitag
Reaktionszeit Störung- / Fehlerklasse 1	120 Minuten
Reaktionszeit Störung- / Fehlerklassen 2 bis 4	1 Arbeitstag

Ausgenommen von der oben genannten Servicezeit sind bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage in Deutschland, Feiertage in Baden-Württemberg sowie 24. Dezember und 31. Dezember.

7.5. Sofern und soweit der Kunde Bosch die Störung bzw. den Fehler während eines laufenden Arbeitstages meldet und der Arbeitstag vor Ablauf der o.g. Reaktionszeit abläuft, wird die fehlende Zeit am nächsten Arbeitstag hinzuge-rechnet.

7.6. Der Kunde wird Bosch für Supportanfragen zwei berech-

tigte Mitarbeiter namentlich mitteilen, sofern Abweiche-ndes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

7.7. Bosch bietet folgenden in Ziffer 7.7 beschriebenen „**First Level Support**“ für die Software für Störungen, die im Rahmen der gelieferten Software aufkommen:

7.7.1 Bosch benennt einen Ansprechpartner, der die Anfragen, Störungsmeldungen und Fehlermel-dungen des Kunden als „**First Point of Contact**“ entgegennimmt und dokumentiert unter

- a) folgender Support-E-Mail-Adresse:
Nexeed.helpdesk@bosch.com
- b) oder unter folgender Telefonnummer:
+49 711 811 8811
- c) oder im Self-Service-Portal (sog. „**Digital Work-place**“):
<https://esm.support.bosch.tech>

7.7.2 Vor Meldung einer Störung bzw. eines Fehlers muss der Kunde prüfen, ob die Ursache der Stö-rung auf die in Ziffer 7.16.2 genannten Ursachen zurückzuführen sind und ob die Störungs- bzw. Fehlerursache in der Software liegen könnte.

7.7.3 Bei jeder Supportanfrage muss der Kunde an den First Point Of Contact von Bosch folgende Infor-mationen per E-Mail mitteilen:

Name des Kunden

- a) Ansprechpartner des Kunden
- b) betroffener Standort und Land
- c) Version der Software
- d) detaillierte Störungs- bzw. Fehlerbeschreibung (einschließlich Logs, Monitoringdaten, Reprodu-zierbarkeit der Störung bzw. des Fehlers) mit Vorschlag einer Störungs- bzw. Fehlerklasse ge-mäß Ziffer 7.3 einschließlich
 - o welche Maßnahmen zur Störungsbehe-bung bereits durch den Kunden durchgeführt wurden
 - o welches Verhalten sich aufgrund der Stö-rungsbeseitigungsmaßnahmen des Kunden ge-zeigt hat.
- e) Datum und Zeitpunkt bzw. Zeitraum, Anzahl und Häufigkeit des Auftretens der Störung bzw. des Fehlers (je nach Einzelfall)
- f) betroffener Benutzername, sofern verfügbar
- g) Beschreibung der Systemumgebung (einschließ-lich Betriebssystemversion)
- h) Version der Entwicklungsumgebung.

7.7.4 Im Rahmen des First Level Supports wird Bosch für jede Anfrage ein Störungs-Ticket erfassen und es einer entsprechenden Störungsklasse (siehe Ziffer 7.3 und Anhang I) zuordnen.

7.7.5 Im Einzelfall muss der Kunde Bosch auf Anfrage

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- einen oder mehrere lauffähige Programmteile oder sonstigen Informationen liefern, um die Störung bzw. den Fehler aufzuzeigen oder zu reproduzieren.
- 7.7.6 Bosch priorisiert die Störungs- und Fehlermeldungen entsprechend Auswirkung und Dringlichkeit der Störung bzw. des Fehlers, analysiert und isoliert die Störung bzw. den Fehler.
- 7.7.7 Bosch gleicht die gemeldeten Störungs- und Fehlermeldungen mit bekannten Störungen und Fehlern (nachfolgend: „**Known Errors**“) ab.
- 7.8. Bosch leitet Störungs- und Fehlermeldungen erforderlichenfalls an den „**Second Level Support**“ weiter, wenn er die Störung nicht durch den First Level Support beheben kann und koordiniert den First Level Support und den Second Level Support. Der Second Level Support bietet im Vergleich zum First Level Support eine höhere Expertise (fachliche Eskalation) an.
- 7.9. Im Rahmen des „**Third Level Support**“ werden Fehler an der Software behoben.
- 7.10. Der Mitarbeiter des Kunden, der die Störung bzw. den Fehler bei Bosch gemeldet hat, wird in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand und die Lösung informiert bis diese implementiert und eine Beseitigung der Störung bzw. des Fehlers erfolgt ist.
- 7.11. Sofern absehbar ist, dass sich eine Störung bzw. ein Fehler der Störungs- bzw. Fehlerklasse 1 oder 2 nicht kurz oder mittelfristig beheben lässt, wird Bosch soweit vorhanden - einen Work Around bereitstellen.
- 7.12. Bosch erbringt für die Vertragslaufzeit der Miet-Lizenz die Supportleistungen. Sind in diesem Zeitraum Anstrengungen zur Behebung von Störungen bzw. Fehlern für Bosch wirtschaftlich nicht vertretbar und tritt jeweils die Störung bzw. der Fehler in einem neueren Update der Software nicht auf, ist Bosch nicht verpflichtet, diese Störung bzw. diesen Fehler in der früheren Neben oder Haupt-Version zu beheben; vielmehr wird Bosch dem Kunden die neuere Neben oder Haupt-Version der Software zur Verfügung stellen und der Kunde ist verpflichtet, die neuere Neben oder Haupt-Version der Software einzusetzen.
- 7.13. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Störungen und / oder Fehler ist Bosch berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen aller Kunde, die die jeweilige Software einsetzen, Prioritäten für die Beseitigung zu setzen.
- 7.14. Bosch genügt der Pflicht zur Störungs- und Fehlerbehebung, indem er dem Kunden mit einer Installationsanleitung versehene Patches bereitstellt, den Kunden hierüber informiert und dabei dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet oder durch Aufzeigen eines Work Around, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist.
- 7.15. Kundenseitige Mitwirkungspflichten für die Leistungserbringung durch Bosch
- 7.15.1 Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Software generierten Ergebnisse und Kundendaten und User-Inhalte vor deren eigentlicher Verwendung zu überprüfen und Bosch über mögliche Störungen und / oder Fehler der Software unverzüglich zu informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage von Bosch alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 7.15.2 Sofern die Störungs- bzw. Fehlerbehebung nicht durch Zurverfügungstellung eines Patches oder eines Work Around erfolgen kann, ist Bosch berechtigt, die Supportmaßnahmen nach eigener Wahl und abhängig von der Verfügbarkeit eines Fernzugriffs und den Umständen des Einzelfalls in den Räumlichkeiten des Kunden oder per Fernzugriff zu erbringen. Der Kunde hat hierfür die technischen Voraussetzungen bei sich nach den Vorgaben von Bosch unentgeltlich zu schaffen. Sofern der Kunde wünscht, dass Bosch während der Laufzeit der Miet-Lizenz die notwendige Infrastruktur für einen jederzeitigen Fernzugriff bereithält, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Ohne diese Vereinbarung fällt dies nicht unter die Leistungen von Bosch unter dieser Miet-Lizenz.
- 7.15.3 Zur Behebung von Störungen bzw. Fehlern, die nur in der Systemumgebung des Kunden auftreten, stellt der Kunde einen Systemzugang per Fernzugriff bereit oder übernimmt etwaig anfallende Reisekosten gemäß der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie von Bosch oder gemäß Angebot von Bosch.
- 7.15.4 Bosch leistet Support für Software nur auf IT-Infrastrukturen, die Bosch in der Dokumentation oder sonstigen Installationshinweisen freigegeben hat. Bosch alleine bestimmt, für welche IT-Infrastruktur eine Version der Software verfügbar gemacht wird.
- 7.15.5 Es obliegt dem Kunden die Softwareversion auf

- dem neuesten Stand zu halten. Bei Vorliegen eines Versionsabstands ist Bosch nicht dazu verpflichtet, eine Lösung für die Störung oder den Fehler auf der älteren Haupt oder Nebenversion anzubieten. In diesem Fall obliegt es dem Kunden zunächst die Software auf den neuesten Stand zu bringen. Sofern und soweit anschließend die Störung oder der Fehler weiterhin vorliegt, ist Bosch zur Erbringung der Leistungen nach dieser Ziffer 7 verpflichtet.
- 7.15.6 Die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 7.15.7 Der Kunde beachtet die von Bosch für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.bosch-connected-industry.com zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese berücksichtigen.
- 7.16. Neben einzelnen in den vorstehenden Ziffern genannten Leistungsausschlüssen sind folgende weitere Leistungen sind nicht von den Supportleistungen umfasst:
- 7.16.1 Allgemeine Fragen zur Nutzung der Software (im Folgenden: „**User Support**“) sind nicht Bestandteil der Supportleistungen – es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart – hierfür bietet Bosch dem Kunden nach Vereinbarung gegen ein zusätzliches Entgelt entsprechende Schulungen nach Maßgabe der Regelungen aus Ziffer 12 an.
- 7.16.2 Supportleistungen umfassen nicht die Lösung von Störungen und Fehlern, die auf folgenden Ursachen beruhen:
- Daten, Kundendaten, Softwareanwendungen oder Hardware, die von Drittherstellern oder vom Kunden stammen.
 - Veränderungen der Software, die nicht von Bosch vorgenommen wurden.
 - Nutzung der Software durch den Kunden, die nicht der Dokumentation entspricht.
 - Verursachung der Störung bzw. des Fehlers aus sonstigen nicht von Bosch zu vertretenden Gründen.
- 7.16.3 Sofern die Analyse bzw. die Bearbeitung einer gemeldeten Störung bzw. eines gemeldeten Fehlers ergibt, dass diese(r) auf die in Ziffer 7.16.2 erwähnten Ursachen zurückzuführen ist oder aus einem anderen Grund keine von Bosch verursachte Störung bzw. kein von Bosch verursachter Fehler der Software vorliegt, hat der Kunde dies eigenverantwortlich zu lösen, wobei Bosch berechtigt ist, den zur Problemanalyse erbrachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Bosch ist zudem berechtigt, die weitere Bearbeitung dieser Kunden-Supportanfrage abzulehnen, da dieser Aufwand nicht durch das Entgelt für die Miet-Lizenz und auch nicht durch andere vereinbarte Entgelte gedeckt ist. Es steht Bosch frei zu entscheiden, die Anfrage dennoch zu bearbeiten. In diesem Fall wird Bosch den Kunden entsprechend informieren und die Leistung gesondert nach Zeit und Materialaufwand zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts auf Basis der vereinbarten Preise für sonstige Leistungen, hilfsweise auf Basis der Preisliste für Professional Services von Bosch zu berechnen, im Übrigen gelten diesbezüglich die Regelungen aus Ziffer 12. In jedem Fall wird Bosch dem Kunden hierzu ein entsprechendes Angebot von Bosch zusenden, auf dessen Basis die Parteien einen Vertrag abschließen.
- ## 8. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang
- 8.1. Bosch räumt dem Kunden mit Lizenzbeginn für die Laufzeit des Vertrags das einfache, kostenpflichtige, zeitlich befristete, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, die Software nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzdaten und der Dokumentation der Software und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu verwenden.
- 8.2. Folgende Lizenztypen werden von Bosch unterschieden, die sich im Detail aus den Lizenzdaten ergeben:
- Bei einer Einzel/ Arbeitsplatzlizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
 - Im Rahmen der Netzwerk/ Server oder Floating-Lizenz darf der Kunde die Software auf einem Netzwerks-server installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Die Software darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
 - Bei einer Volumen/ Mehrfach/ Multilizenz ist der Kunde berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
 - Im Rahmen einer Unternehmenslizenz darf die Software im Unternehmen des Kunden an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- 8.3. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern gestattet, für die die Miet-Lizenz gewährt wurde. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Für die Nutzung der Software außerhalb Deutschlands gelten unter Umständen aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzgebung bestimmte Einschränkungen und Beschränkungen. Der Kunde ist verpflichtet, in dem Land, in dem der Kunde die Software nutzt, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 8.4. Der Kunde ist in diesem Rahmen berechtigt, die zur Verfügung gestellte Online Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.
- 8.5. Soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist, darf der Kunde in Ausnahme zu Ziffer 8.1, Ziffer 8.7, Ziffer 8.8.e, Ziffer 8.8.f und Ziffer 10.7.a auch seinen Geschäftspartnern Zugriff auf die Software einzuräumen, wenn dies ausschließlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software für die Geschäftszwecke des Kunden erfolgt (z.B. im Rahmen eines Produktangebots des Kunden an seine Geschäftspartner, das einen Zugriff auf einzelne Funktionalitäten der Software beinhaltet). Der Kunde wird jede Person, welche die Software nutzt auf die Einhaltung der jeweils für die Software geltenden Bedingungen dieser Miet-Lizenz verpflichten. Der Kunde wird durch jeden Nutzer vertreten und muss sich dessen Handeln und Wissen zurechnen lassen. Des Weiteren ist der Kunde nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Bosch berechtigt, seine Daten an Serviceprovider zu den alleinigen Zwecken der Aufbereitung und der Visualisierung in Managementsystemen weiterzugeben.
- 8.6. Die in der Software von Bosch zum Einsatz kommenden Open Source Software Komponenten werden in der Leistungsbeschreibung oder der Software selbst dargestellt, wenn eine notwendige Verpflichtung durch Bedingungen der Open Source Software besteht.
- 8.7. Der Kunde darf die Software nur für seine eigenen Geschäftszwecke einsetzen. Sofern der Kunde die Software für Geschäftszwecke von solchen Unternehmen, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind (im Folgenden: „**Konzernunternehmen**“) einsetzen möchte und diesen Zugang zur Software gewähren möchte oder anderen Dritten Zugang zur Software gewähren möchte, benötigt er eine entsprechende Konzernlizenz. Bosch ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber dem Kunden eine Lizenzvergütung für diese Nutzung geltend zu machen und ihm diese in Rechnung zu stellen.
- 8.8. Rechte, die nach diesen Lizenzbedingungen dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt,
- a) die Software zu ändern oder zu modifizieren;
 - b) den Programmcode der Software, den Quellcode der Software, jegliche Software oder genutzte proprietären Algorithmen zu dechiffrieren, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu rekonstruieren oder anderweitig versuchen den Programmcode oder den Quellcode der Software herauszufinden, die Software in eine andere Codeform zu übersetzen oder aus der Software abgeleitete Werke zu erstellen; es sei denn, dies ist aufgrund zwingender nicht abdingbarer gesetzlicher Vorschriften gestattet – insoweit gelten die Regelungen in Ziffer 17.7;
 - c) die Urheberrechtszeichen, Marken sowie die sonstigen Merkmale, die zur Identifikation der Software dienen, zu löschen oder zu verändern;
 - d) die Software dauerhaft zu speichern, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch vor;
 - e) die Software über den in dieser Miet-Lizenz vereinbarten Nutzungsumfang hinaus zu nutzen;
 - f) das Vertragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen oder Dritten zu erlauben, die Software zu nutzen oder die Software über den in der Miet-Lizenz vereinbarten Nutzungszweck hinaus auf andere Weise Dritten zugänglich zu machen; es sei denn, (i) diese nutzen die Software ausschließlich im Auftrag und für den Kunden und (ii) der Kunde hat eine entsprechende Lizenz bzw. ihm liegt eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch vor;
 - g) die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch Dritten zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu überlassen oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder sie Dritten verfügbar zu machen, insbesondere ist es nicht gestattet, die Software zu vertreiben (inkl. Verkauf), zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder Unterlizenzen zu gewähren (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service);
 - h) ein Rechenzentrum für Dritte zu betreiben;
 - i) die Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, zu nutzen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch vor. Entsprechend benötigt der Kunde für die Schulung von Mitarbeitern von Konzernunternehmen des Kunden eine vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch.
 - j) sich Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche der Software

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- oder die ihr zugrundeliegenden technische Systeme zu verschaffen;
- k) Robots, Spider, Scraper oder andere vergleichbare Tools zur Datensammlung oder Extraktion, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Suche, zum Zugriff, zum Erwerb, zum Kopieren oder zum Kontrollieren der Software zu nutzen;
 - l) die Anfälligkeit der Software zu testen, zu scannen oder zu untersuchen;
 - m) wissentlich Daten, Kundendaten und User-Inhalte mit Viren oder Würmern, Trojanern oder anderen verseuchten oder schädlichen Bestandteilen zu übermitteln oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der Software einzugreifen; oder
 - n) absichtlich Geräte, Software oder Routinen zu nutzen die sich störend auf die Applikationen, Funktionen oder die Nutzbarkeit der Software auswirken oder sonstige Daten, Systeme und Kommunikation vorsätzlich zerstören, übermäßige Last generieren, schädlich eingreifen, betrügerisch abfangen oder übernehmen.
- 8.9. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der von Bosch ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.
- 8.10. Hat der Kunde eine Miet-Lizenz für die Software als Entwicklungs- oder Schulungslizenz, so darf er diese ausschließlich für nicht produktive Zwecke (z.B. auf Test und Entwicklungsumgebungen) nutzen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen auch für Entwicklungs- und Schulungslizenzen für die Software.
- 8.11. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch nicht zur Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung berechtigt.
- 8.12. Sofern Bosch während der Laufzeit des Vertrags im Rahmen der Mängelbeseitigung aufgrund Gewährleistung oder der Softwarepflege neue Versionen, Upgrades, Updates, Upgrades, Bug Fixes, Modifikationen oder Erweiterungen der Software bereitstellt oder sonstige Änderungen der Software im Hinblick auf die Software vornimmt, gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen und die Ziffer 8 auch für diese, es sei denn, diese neuen Versionen, Upgrades, Updates, Upgrades, Bug Fixes, Modifikationen, Erweiterungen oder sonstigen Änderungen Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind und separat vergütet wurden, in diesem Fall sind ausschließlich diese Bestimmungen der für die jeweilige Version / Update / Upgrade / Patch / Bugfix / Modifikation / Erweiterung / Änderung maßgeblich. Nach Installation der neuen Version / Update / Upgrade / Patch / Bugfix enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Neben oder Haupt-Version nach einer Übergangsphase von einem (1) Monat.
- 8.13. Alle weiteren Rechte an der Software verbleiben bei Bosch, dies gilt insbesondere für das Recht, die Software zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen, weitere Kopien der Software zu erstellen, Änderungen an der Software vorzunehmen, die Software zu vertreiben, zu verkaufen oder anzubieten und / oder die Software für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, für die dem Kunden die Miet-Lizenz ursprünglich gewährt wurde. Sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen, dem Marken bzw. Handelsnamen und allen Schutzrechten Dritter an der Software verbleiben ebenfalls bei Bosch.
- 8.14. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen dieser Lizenzbedingungen sicherzustellen.
- 8.15. Verletzt der Kunde die Regelungen der Ziffer 8, wird Bosch den Kunden schriftlich abmahnen. Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von Bosch weiterhin oder wiederholt die Regelungen der Ziffer 8, kann Bosch das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, es sei denn, der Kunde hat diese Verletzungen nicht zu vertreten. Das Recht von Bosch zur Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- 8.16. Bosch ist auch berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Bosch ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch Bosch stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Bosch wird alle bei der Überprüfung

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von Bosch erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden von Bosch getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder genutzt hat (Lizenzunterdeckung). In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die fehlenden Rechte zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von 10 % des Wertes der Lizenzunterdeckung zu erwerben.

8.17. Bosch ist Alleinberechtigter an den Nutzungsdaten und darf diese in anonymisierter Form in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verwenden und verwerten. Der Kunde sichert zu, dass er keine Vereinbarungen mit Dritten getroffen hat, die der Nutzung entgegenstehen.

9. Vergütung, Preisänderung

9.1. Für die zeitweise Überlassung und Nutzung der Software im Rahmen der Miet-Lizenz ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste von Bosch ersichtliche Vergütung in EURO zuzüglich Umsatzsteuer und anderen gesetzlichen lokalen Steuern der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe sowie alle Zuschläge und Aufschläge hierauf zur Zahlung fällig. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung jeweils für das Vertragsjahr – erstmals bei Lizenzbeginn – im Voraus zu bezahlen.

9.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur, sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten (im Folgenden „**Inneregemeinschaftliche Lieferungen**“) hat der Kunde unverzüglich mitzuwirken und den Nachweis der Inneregemeinschaftlichen Lieferung im Einklang mit den Anforderungen des örtlichen Rechts zu erbringen. Insbesondere kann Bosch eine mit Datum versehene und unterschriebene Empfangsbestätigung der Lieferung verlangen. Die Bestätigung hat zumindest Name und Anschrift des Empfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung, Ort und Datum des Erhalts der Lieferung zu enthalten. Zudem hat der Kunde seine gültige Umsatzsteuer Identifikationsnummer mitzuteilen. Sofern die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, entfällt die

Umsatzsteuerfreiheit der Lieferungen und der Kunde hat Bosch die daraus entstehende Umsatzsteuer sowie etwaige behördliche Zuschläge zu erstatten.

9.3. Bosch ist berechtigt, die Lizenzvergütung mit Wirkung für das folgende Vertragsjahr erstmals mit Wirkung zum Beginn des zweiten Vertragsjahrs mit einer schriftlichen Ankündigung zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Listenpreise von Bosch. Eine solche Änderung der Lizenzvergütung muss Bosch dem Kunden unter Einhaltung der Regelungen für eine Vertragsänderung aus Ziffer 23.3 im Voraus in Textform mitteilen. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Vergütungspositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Änderungen der Konditionen, Preise und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 23.

9.4. Sämtliche Rechnungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf das in der Rechnung von Bosch angegebene Konto zu zahlen.

9.5. Jegliche OSS, die in der Software bzw. in der Leistung von Bosch enthalten ist, hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Lizenzvergütung und die vereinbarten weiteren Leistungen und die OSS wird daher gebührenfrei und ohne monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.

10. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

10.1. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Bosch bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

10.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Hard und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch Bosch bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die Einrichtung, der Betrieb und die Pflege dieser Hard und Softwareumgebungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

10.3. Erfolgt die Überlassung der Software per Datenfernübertragung, so hat der Kunde für die Möglichkeit der Daten-Verbindung zu sorgen und trägt etwaige Kosten der Daten-Übertragung, die gegenüber seinem Internetprovider entstehen.

10.4. Für die Installation der Software ist der Kunde zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann Bosch die Installation gegen

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 10.5. Der Kunde ist bei der Nutzung der Software verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten.
- 10.6. Der Kunde hat durch geeignete Vorgaben und Maßnahmen sicherzustellen, dass Aktualisierungen von Software einschließlich SOTA und FOTA bzw. POTa auf seinen Geräten nur möglich sind, wenn sich diese in einem Save State befindet. Gleiches gilt bei einem Remote-Zugriff durch Bosch. Die Festlegung des Save States obliegt dem Kunden. Bosch haftet nicht für etwaig entstandene Schäden, die dem Kunden oder Dritten bei Zuwiderhandlung entstehen.
- 10.7. Der Kunde wird alle zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Kundenseite erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- a) sämtliche von Bosch zugeteilten Kennwörter unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern, die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Diese Daten sind durch geeignete, wirksame Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird Bosch unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
 - b) die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Systemvoraussetzungen zu schaffen;
 - c) die von Bosch für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise beachten; der Kunde wird sich in regelmäßigen Abständen (i) auf den über das Internet unter www.bosch-connected-industry.com
 - d) zugänglichen Webseiten oder (ii) sofern im Vertrag eine andere Webseite genannt ist, über die dort genannte Webseite oder (iii) sofern im Vertrag eine andere Informationsquelle genannt ist, über diese Informationsquelle oder (iv) mittels anderen Informationen, die Bosch dem Kunden zusendet oder die Bosch dem Kunden auf andere Weise mitteilt und zur Verfügung stellt (z. B. per E-Mail) über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen;
 - e) vor einem kundenspezifischen Penetrationstest durch den Kunden die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch einzuholen;
 - f) sämtliche Kopien der Dokumentation an einem geschützten Ort zu verwahren;
 - g) die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern und sämtliche Sicherungskopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren;
- h) die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziffer 8 einzuhalten sowie Verstöße gegen diese Verpflichtungen effektiv und mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Verstöße zu verfolgen;
 - i) eine erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit bei Nutzung der Software personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift;
 - j) vor der Versendung bzw. Übermittlung von Daten, Kundendaten, User-Inhalten und sonstigen Informationen an Bosch diese auf Viren, Würmer, Trojaner und andere verseuchte oder schädliche Bestandteile oder sonstige Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen;
 - k) angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse), soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Bosch davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind;
 - l) Störungen und Mängel an Vertragsleistungen und der Software Bosch unmittelbar (spätestens am Folge-Arbeitstag) nach Kenntnisnahme per E-Mail anzuzeigen.
- 10.8. Der Kunde trägt Nachteile und weitergehende Mehrkosten von Bosch aus einer Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten aus der Miet-Lizenz.
- 10.9. Der Kunde ist für die Daten, Kundendaten und User-Inhalte (einschließlich Kundendaten und Nutzerdaten) voll verantwortlich, insbesondere hat der Kunde geltendes Recht einzuhalten und vor Hochladen sicherzustellen, dass die Daten und User-Inhalte keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten. Bosch ist für User-Inhalte, Daten des Kunden (einschließlich Kundendaten und Nutzerdaten) nicht verantwortlich. Der Betrieb der Software darf durch Daten und User-Inhalte des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 10.10. Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, die Kundendaten und User-Inhalte im Rahmen der Software zu nutzen, Bosch zur Verfügung zu stellen und die in diesen Lizenzbedingungen beschriebenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen. Der Kunde wird gegebenenfalls erforderliche Autorisierungen/Einwilligungen einholen. Der Kunde versichert, dass die Kundendaten und die User-

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- Inhalte nicht gegen diese Lizenzbedingungen, anwendbares Recht oder Schutzrechte Dritter verstoßen.
- 10.11. Unbeschadet der Verpflichtung von Bosch zur Datensicherung gemäß Ziffer 4.11 ist der Kunde, soweit möglich, verpflichtet, seine Kundendaten und User-Inhalte regelmäßig zu sichern. Jede Sicherung durch den Kunden ist so vorzunehmen, dass die Wiederherstellung der Kundendaten und User-Inhalte jederzeit möglich ist.
- 10.12. Der Kunde trägt die Kosten für sämtliche Steuern, Zollgebühren oder Abgaben, die ggf. im Zusammenhang mit der Überlassung und / oder der Nutzung der Software entstehen.
- 10.13. Der Kunde stellt Bosch von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschließlich staatliche Stellen) infolge einer Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden gegen Bosch, insbesondere wegen Verletzung der Ziffern 10.7, 10.9, 18 und 20 geltend machen.
- 11. Sachmängel und Rechtsmängel im Rahmen der Gewährleistung**
- 11.1. Für die Beschaffenheit und die Spezifikation der Software ist nur die von Bosch vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Software in den Lizenzdaten und in der Dokumentation (einschließlich Leistungsbeschreibung) maßgeblich. Dies gilt insbesondere auch für die Eigenschaften hinsichtlich der IT-Sicherheit. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss von Bosch als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung von Bosch oder von Vertriebspartnern von Bosch. Des Weiteren ist Bosch im Rahmen der Erhaltungspflicht nicht verpflichtet, die Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.
- 11.2. Bosch leistet keine Gewähr für Fehler der Software,
a) die durch Anwendungsfehler des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation hätten vermieden werden können; als Anwendungsfehler gelten auch nicht vorhandene oder unzureichende Sicherungs-Maßnahmen des Kunden nach Ziffer 10.10, die einen Datenverlust sowie einen Verlust von User-Inhalten vermieden hätten;
- b) aufgrund von Schadsoftware (z.B. Virenbefall, Würmer, Trojaner, Malware) oder sonstigen äußeren, von Bosch nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall und alle Fälle Höherer Gewalt etc.;
- c) die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der von Bosch freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind; oder
- d) die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.
- 11.3. Für Software, die der Kunde oder ein Dritter über eine von Bosch dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet Bosch nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel.
- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, Bosch Mängel an der Software einschließlich der Dokumentation (z.B. des Benutzerhandbuchs/Online Handbuchs) unverzüglich nach deren Feststellung unter entsprechender Anwendung der Obliegenheiten aus Ziffern 7.7.1 bis 7.7.3 anzuzeigen. Bosch wird den Mangel nach Mitteilung sämtlicher für die Mängelbearbeitung erforderlichen Informationen innerhalb der in der Miet-Lizenz festgelegten Reaktionszeiten bearbeiten, wobei die Reaktionszeiten erst mit Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen zu laufen beginnen. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung der Software, die durch Bosch zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz wegen mangelbehafteter Leistung bzw. defekter Software richten sich nach Ziffer 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 11.5. In einem Gewährleistungsfall werden Mängel der Software von Bosch innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von Bosch durch Beseitigung des Mangels mittels Update/Patch/Bugfix/Upgrade, durch Lieferung einer mangelfreien Software oder durch Aufzeigen eines Work-Arounds. Letzteres soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziffer 13.
- 11.6. Bosch führt die Beseitigung vermeintlicher Mängel an der Software grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus. Bei unberechtigter Mängelrüge ist Bosch berechtigt, die Bosch entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich einer angemessenen Marge vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 11.7. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, oder wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern oder den Vertrag kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

- 11.8. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten oder kündigen, wenn Bosch die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 11.9. Mängelansprüche und rechte verjähren in 12 Monaten nach Kenntniserlangung des Mangels, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
- 11.10. Die Bestimmungen dieser Ziffer 11 gelten entsprechend bei Rechtsmängeln, die nicht auf der Verletzung von Schutzrechten Dritter nach Ziffer 16 beruhen.

12. Weitere Leistungen von Bosch

- 12.1. Weitere Leistungen von Bosch, insbesondere Unterstützungs- und Integrationsdienstleistungen (für Kundensysteme und/oder für Anlagen / technische Einheiten), sowie Beratungsleistungen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung solcher Leistungen.
- 12.2. Die Erbringung solcher Leistungen erfolgt dabei zu den in den nachfolgenden Ziffern 12.3 bis 12.6 definierten Rahmenbedingungen.
- 12.3. Bosch ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist Bosch dort zur Leistungserbringung gegen Zahlung eines Entgelts bereit.
- 12.4. Bosch ist in der Einteilung der Arbeitszeit seiner Mitarbeiter frei. Bosch wird sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Ansprechpartner des Kunden abstimmen.
- 12.5. Für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht von der im Vertrag vereinbarten Vergütung umfasst sind, erhält Bosch ein Honorar nach Zeit und Materialaufwand gemäß

den mit dem Kunden vereinbarten Preisen, hilfsweise eine Vergütung auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Preisliste für Professional Services von Bosch. Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und etwaiger weiterer anfallender lokaler Steuern. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis. Etwaige Reisekosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 12.6. Bosch ist berechtigt, für Leistungen gemäß Ziffer 12.5 monatlich den entstandenen Aufwand unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen (einschließlich einer Marge) abzurechnen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise von Bosch als Nettopreise in Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger gesetzlich geschuldeter sowie alle Zuschläge und Aufschläge hierauf. Für die Inrechnungstellung gelten die Regelungen in Ziffer 9.2 bis 9.5 entsprechend.

13. Haftung

- 13.1. Soweit in diesen Lizenzbedingungen nichts Anderes vorgesehen ist, haftet Bosch – gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Freistellung oder jede andere gesetzliche Grundlage) – auf Schäden und Aufwandsersatz (im Folgenden „**Schadenersatz**“, wobei Schäden und Aufwendungen im Folgenden insgesamt als „**Schäden**“ bezeichnet werden), nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen oder nach Maßgabe einer hiervon abweichenden gesonderten Vereinbarung.
- 13.2. Bosch haftet für Schäden im Fall von Vorsatz von Bosch und im Fall von grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Bosch. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet Bosch nur – vorbehaltlich einer geringeren Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) – (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei sich „**Wesentliche Vertragspflichten**“ auf Pflichten beziehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf – im Fall der Verletzung Wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Bosch jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Für die Haftung nach dieser Ziffer 13.2 vereinbaren

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- die Parteien – unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen – eine maximale Haftungssumme pro Vertragsjahr in Höhe von 100 % der im Jahr des Schadenereignisses durch den Kunden gezahlten Vergütung für die Miet-Lizenz der Software und die bezogenen Services, maximal jedoch EUR 100.000,00. Eine weitergehende Haftung von Bosch ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen. Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr.
- 13.3. Die sich aus Ziffer 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Bosch einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Software oder anderer auf Basis des Vertrags gelieferter Güter oder Dienstleistungen übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4. Vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, die auf einem Mangel der Software oder jeglicher anderer Waren und Dienstleistungen beruhen, verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. In Fällen von Vorsatz gemäß Ziffer 13.2 Satz 1, sowie in Fällen gemäß Ziffer 13.2 Satz 2 (i) und Ziffer 13.3 verjähren die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.5. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.
- 13.6. Bosch haftet nicht für Steuern, andere Abgaben und daraus entstehende Schäden, für die der Kunde der Steuerpflichtige ist.
- 13.7. Eine verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung von Bosch für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 13.8. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die über die Haftung in Ziffer 13 hinausgeht, ist – unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 13.9. Soweit die Haftung von Bosch für Schadenersatz nach den Bestimmungen dieser Ziffer 13 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Geschäftsführer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und im Falle des Verschuldens oder der persönlichen Haftung eines Erfüllungsgehilfen von Bosch. Hinsichtlich der Telekommunikationsdienste bleiben die Haftungsbeschränkungen nach § 44a Telekommunikationsgesetz (gültig bis 30.11.2021) bzw. § 70 Telekommunikationsgesetz (gültig ab 01.12.2021) unberührt.
- 13.10. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13.2 Satz 1, sowie in Fällen gemäß Ziffer 13.2 Satz 2 (i) und Ziffer 13.3 haftet Bosch nicht für den Verlust von Kundendaten und User-Inhalten, wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen gemäß Ziffer 10.10 durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Kundendaten und User-Inhalte mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.11. Der Kunde ist verpflichtet, Bosch hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Nachteile, die Dritte gegenüber Bosch geltend machen, zu entschädigen und Bosch von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber Bosch wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Kundendaten und / oder von User-Inhalten des Kunden entstehen könnten oder die aufgrund einer Rechtsverletzung des Kunden im Rahmen der Nutzung der Software durch den Kunden entstehen könnten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, Bosch alle Kosten und Schäden zu erstatten, die aufgrund der vorstehenden Verstöße oder Verletzungen entstehen, insbesondere die Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung, einschließlich der gerichtlichen Kosten und Gebühren und der Anwaltskosten und vergebliche Aufwendungen. Dies gilt nicht, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass er die vorstehende Verletzung / den vorstehenden Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 14. Laufzeit, Sperrung und Kündigung**
- 14.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und tritt in Kraft sobald er von den Parteien unterzeichnet ist.
- 14.2. Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung gelten die produktspezifischen Regelungen zur Kündigung der Software. Fehlen diese, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden.
- 14.3. Verletzt der Kunde die Regelungen dieser Lizenzbedingungen, insbesondere die Regelungen der Ziffer 8 und Ziffer 10, kann Bosch nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Software sperren, soweit dies technisch möglich ist und wenn die Verletzung

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Verletzt der Kunde trotz entsprechender Abmahnung von Bosch in Schrift oder Textform weiterhin oder wiederholt die Regelungen dieser Lizenzbedingungen, kann Bosch das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, es sei denn, der Kunde hat diese Verletzungen nicht zu vertreten. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch Bosch besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der bereits gezahlten Lizenzvergütung. Das Recht von Bosch zur Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt unberührt.
- 14.4. Bosch ist zur sofortigen Sperre der Nutzung der Software und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Kundendaten oder User-Inhalte rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Bosch davon in Kenntnis setzen. Bosch wird den Kunden über die Sperre und den Grund hierfür benachrichtigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 14.5. Ist Bosch eine Sperre technisch nicht möglich (z.B. bei Betrieb der Software on premises), kann Bosch nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden in Textform mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Verletzung im Sinne von Ziffer 14.3 bzw. Ziffer 14.4 bei Nichtabstellung der Verletzung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- 14.6. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn
- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung Bosch gegenüber gefährdet ist;
 - b) die andere Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt;
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen der anderen Partei von Dritten beantragt worden ist;
- d) die andere Partei auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss;
 - e) gegen die andere Partei im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden; oder
 - f) die andere Partei im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.
- 14.7. Ein wichtiger Grund, der Bosch zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt ferner dann vor, (i) wenn der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der wiederkehrend zu zahlenden Vergütung in Rückstand ist oder (ii) wenn der Kunde bei einer für einen bestimmten Zeitraum, z.B. ein Vertragsjahr, im Voraus zu entrichtenden Vergütung (z.B. Lizenzvergütung nach Ziffer 9.1), mit der Zahlung des gesamten oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Monate in Rückstand ist oder (iii) wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Rückstand ist, der die Vergütung für Leistungen, die im Zeitraum von zwei Monaten erbracht werden, vor Ausspruch der Kündigung erreicht. Bosch kann im Falle einer durch den Kunden verursachten außerordentlichen Kündigung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, Bosch der Nachweis eines höheren Schadens, vorbehalten. Bosch behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzforderungen vor.
- 14.8. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen.
- 14.9. Darüberhinausgehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 14 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 14.10. Eine Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses beinhaltet zugleich eine Kündigung/Beendigung der Berechtigungen, Registrierungen und des Benutzerkontos und ggf. aller für den Kunden bzw. für Kunden und Lieferanten des Kunden bereitgestellten Benutzer-IDs zum

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

nächstmöglichen Zeitpunkt, mit Ausnahme der Berechtigungen für die Zentrale Bosch-ID. Hierzu bedarf es der Kündigung entsprechend der dem Nutzungsverhältnis der Zentralen Bosch-ID zugrundeliegenden Vertragsbedingungen.

15. Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

- 15.1. Bosch wird die Kundendaten und User-Inhalte drei Monate nach Beendigung des Vertrages von allen Systemen von Bosch löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten und User-Inhalte rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages, bzw. Ablaufes der vorgenannten Frist, eigenverantwortlich zu exportieren und zu sichern. Auf Wunsch des Kunden wird Bosch den Kunden gegen Vergütung hierbei, soweit möglich, unterstützen.
- 15.2. Bosch wird sich im Falle der Beendigung des Vertrages bemühen, den Kunden auf Wunsch gegen Vergütung bei der Umstellung auf einen anderen Dienstleister zu unterstützen, dies gilt nicht im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch Bosch. Details vereinbaren die Parteien in einer gesonderten Migrationsvereinbarung.

16. Schutz und Urheberrechte

- 16.1. Vorbehaltlich der Kundendaten stehen sämtliche Inhalte der Software, wie Text, Grafiken, Logos, Schaltflächensymbole, Bilder und Audioclips im Eigentum von Bosch oder dessen Lizenzgeber und sind urheberrechtlich oder durch andere Rechte des geistigen Eigentums geschützt.
- 16.2. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet Bosch nicht, wenn der Kunde bzw. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital oder stimmrechtsmäßig ihm gehörende Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen des Kunden (mit analoger Anwendung der Definition in Ziffer 1.35) Eigentum oder Nutzungsrechte daran haben oder hatten.
- 16.3. Bosch haftet nur für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 16.4. Der Kunde muss Bosch unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und Bosch Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf

Verlangen von Bosch – soweit möglich und zulässig – hat der Kunde Bosch die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

- 16.5. Nach Wahl von Bosch ist Bosch berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht (vermeintlich) verletzende Software ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Software so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder (iii) die Software durch eine das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Software zu ersetzen. Bosch behält sich vor, diese Bosch nach Maßgabe von Ziffer 16.5 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von Bosch anerkannt ist.
- 16.6. Wird dem Kunden die Nutzung der Software oder eines Teils davon aufgrund (i) der nicht anfechtbaren Entscheidung eines Gerichts oder (ii) einer einstweiligen Verfügung untersagt, so wird Bosch nach eigenem Ermessen entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Software weiter zu nutzen, die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, um die Verletzung unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, oder (iii), wenn die beiden vorstehend unter (i) und (ii) genannten Alternativen sich für Bosch als unmöglich oder unzumutbare Belastung erweisen, die Rechte des Kunden an der Software schriftlich zu kündigen und dem Kunden eine Entschädigung für die Nutzungszeit bis zur regulären Kündigung zu zahlen, die sich an der Miet-Lizenz-Vergütung für die Software für die bestehende Restlaufzeit des Vertrags bis zu einer regulären Kündigung gem. Ziffer 14.2 orientiert. Soweit für den Kunden zumutbar, ist der Rücktritt vom Vertrag insoweit begrenzt, als dies zur Verhinderung der Rechtsverletzung erforderlich ist – in diesem Fall findet Ziffer 16.6 Satz 1 (iii) entsprechend Anwendung und die Entschädigung bezieht sich auf den Teil der Miet-Lizenz-Vergütung für den von der Rechtsverletzung betroffenen Softwareteil. Ein Rückgriffsrecht gegen Bosch steht dem Kunden nur insoweit zu, als er mit seinen eigenen Kunden keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen z. B. Kulanzvereinbarungen, getroffen hat.
- 16.7. Sofern und soweit es Bosch unter angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, um den Verstoß unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 16.6 entsprechend.
- 16.8. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

hat, (ii) wenn er Bosch nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Software gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurde, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von Bosch stammenden oder von Bosch freigegebenen Gegenstand (einschließlich Software des Kunden oder Dritter) folgt, (v) wenn die Software nicht vertragsgemäß verwendet wird, (vi) wenn die Software in einer Weise benutzt wird, die Bosch nicht voraussehen konnte, oder (vii) wenn die Software vom Kunden oder Dritten geändert wurde. In diesen Fällen stellt der Kunde Bosch von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und hält Bosch schadlos.

16.9. Ansprüche des Kunden auf Schaden und Aufwandsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 13. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 11.9 und 13.10 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 16 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

17. Vertraulichkeit

17.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieses Vertrags sind sämtliches Wissen und alle Informationen, z.B. auch über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-How und Geschäftsgeheimnisse (wie in Ziffer 1.8 definiert), die mitgeteilt werden können, sowie Unterlagen, Muster und einschließlich der Software (ausgenommen Open Source Software-Komponenten), unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, der auf Basis dieser Lizenzbedingungen abgeschlossen wird, von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen umfassen auch, aber nicht nur Informationen, die von der Partei, die die Informationen übermittelt, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, sowie sämtliche Informationen, bei denen die Vertraulichkeit der Informationen sich aus den Umständen ihrer Bereitstellung ergibt.

17.2. Die Parteien haben die Vertraulichkeit aller Vertraulichen Informationen, die eine Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangt hat oder erlangen wird zu wahren. Die empfangende Partei wird diese Vertraulichen Informationen für die Dauer der Vertragsbeziehung und einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln.

Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, aus welchem Grund auch immer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei nutzen und sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, sowie Bosch Subunternehmer, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, gelten nicht als Dritte im Sinne von Ziffer 17.

17.3. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte erforderlich. Zum Schutz der Vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene Vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.

17.4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 17.1 bis Ziffer 17.3 gilt nicht bzw. erlischt für Vertrauliche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass

- a) sie dieser Partei vor dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Vertraulichen Information rechtmäßig bekannt oder allgemein zugänglich war oder dass sie dieser Partei nach dem Zeitpunkt des Empfangs durch einen Dritten auf rechtmäßige Weise und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurde; oder
- b) sie vor dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich war; oder
- c) sie nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wurde, ohne dass die die Vertrauliche Information empfangende Partei dafür verantwortlich ist; oder
- d) die notifizierende Partei auf ihr Recht auf Vertraulichkeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei verzichtet hat; oder
- e) sie vom Kunden selbst entwickelt werden; oder
- f) sie kraft Gesetzes offengelegt werden müssen.

17.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Geschäftspartner von Bosch zu handeln. Ohne vorherige Zustimmung von Bosch ist der Kunde nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen über geplante oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für Referenz oder Marketingzwecke zu verwenden.

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

17.6. Bosch ist berechtigt, den Kunden namentlich und mit seinem Unternehmenslogo in seine Referenzliste aufzunehmen und diese Liste Dritten vorzulegen sowie zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit für die Zukunft widersprechen. Bosch ist jedoch nicht verpflichtet, Werbung, die zum Zeitpunkt des Widerspruchs des Kunden bereits veröffentlicht wurde, zurückzurufen oder zu ändern.

17.7. Vorbehaltlich Ziffer 3.2 ist der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon und / oder die überlassenen Vertraulichen Informationen oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (sog. „**Reverse Engineering**“ im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Quellcode auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Kunden nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben. Für diese Vertraulichen Informationen behält sich die mittelnde Partei alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc.). Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit dieser Ziffer 17.7 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Bosch sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe von Vertraulichen Informationen von Bosch gemäß dieser Ziffer 17 (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.

17.8. Im Falle der Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Kunde, auf Anforderung von Bosch alle von Bosch erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster von Bosch unverzüglich an Bosch zurückzusenden oder zu vernichten; in letzterem Fall ist die durchgeführte Vernichtung Bosch schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Vertraulichen Informationen, die (i) der Kunde zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt oder (ii) im Rahmen routinemäßiger Datensicherungen zwingend entstehen.

17.9. Für personenbezogene Daten wird jede Partei die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe.

18. Exportkontrolle und Zoll

18.1. Dem Kunden ist bewusst, dass die Nutzung der Software Export und Einfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.

18.2. Die Vertragserfüllung von Bosch steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontrolle und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind, (nachfolgend „**Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften**“) entgegenstehen, die dazu führen, dass die Vertragserfüllung beeinträchtigt oder untersagt wird und dass der Vertragserfüllung sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesen Fällen ist Bosch berechtigt, die Vertragserfüllung unter diesem Vertrag zu verweigern, und berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.

18.3. Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffer 18.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

18.4. Der Kunde verpflichtet sich, Bosch auf sein Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ggf. erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen oder ähnliche Erfordernisse aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, die zur Einhaltung Außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden (nachfolgend zusammen „**Genehmigung**“) und / oder die für den Zugang zu der Software sowie für die Ausfuhr oder Verbringung der Software und Daten bzw. für die Einbindung von Service Providern benötigt werden, sowie Angaben und Unterlagen zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Software und etwaiger anderer Güter, die unter diesem Vertrag geliefert werden, es sei denn, diese Informationen und/oder Unterlagen liegen allein in der Sphäre von Bosch vor. Der Kunde hat die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Zoll und (Re) Exportkontrollrechts, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

- Bosch ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde Bosch diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 18.5. Verzögert sich die Vertragserfüllung bezüglich dieser Lizenz aufgrund von Genehmigungen, so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist Bosch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.
- 18.6. Übergibt der Kunde die Software oder andere Güter, die unter diesem Vertrag geliefert werden, an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist Bosch berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 18.7. Die Haftung von Bosch für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung durch Bosch oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages durch Bosch gemäß Ziffer 18.2, Ziffer 18.5 und Ziffer 18.6 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 18.8. Die Software darf nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet oder zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischen/biologischen oder nuklearen Waffen eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Software an in den US und/oder EU-Exportkontrollrechtliche Regelungen bzw. Außenwirtschaftliche Vorschriften bekanntgemachten verbotenen Länder und Personen ist untersagt.
- 18.9. Re-Export Verbot
- 18.9.1 Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Leistungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation untersagt.
- 18.9.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 18.9.1 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 18.9.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 18.9.1 vereiteln würden.
- 18.9.4 Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 18.9.1, 18.9.2 oder 18.9.3 dieses Vertrags, berechtigt dies Bosch, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 18.9.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bosch unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 18.9.1, 18.9.2 oder 18.9.3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 18.9.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt Bosch Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 18.9.1, 18.9.2 oder 18.9.3 innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.
- 19. Höhere Gewalt**
- 19.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldet durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 19 aufgeführten Umstände, das Recht von Bosch zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die Bosch oder seine Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

die Bosch keinen Einfluss hat (im Folgenden: „**Höhere Gewalt**“).

- 19.2. Die COVID19Epidemie ist für die Parteien derzeit in ihrem Verlauf und ihren Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Die Parteien gehen davon aus, dass sich in den nächsten Monaten das für den Vertrag relevante Wirtschaftsleben normalisiert, insbesondere die Wirtschaftsbeschränkungen und -einschränkungen aufgrund der COVID19Epidemie aufgehoben werden. Für die Parteien sind jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen diese Epidemie unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien die COVID19Epidemie als einen Fall der Höheren Gewalt.
- 19.3. Der Brexit ist für die Parteien derzeit in seinem Verlauf und seinen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Bei durch Brexit verursachten Ereignissen, was auch immer dies für Ereignisse sein mögen, sind für die Parteien jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen den Brexit oder wegen des Brexit unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien Brexit-Ereignisse ebenfalls als einen Fall der Höheren Gewalt.
- 19.4. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hindert Höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er Bosch für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.
- 19.5. Bosch haftet nicht für Unmöglichkeit der Liefer- / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch Höhere Gewalt verursacht sind.
- 19.6. Ungeachtet aller in diesem Vertrag festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrags durch Höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind Bosch seine bis dahin etwaig angefallenen

Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.

20. Datensicherheit, Datennutzung und Datenschutz

- 20.1. Der Kunde gewährt Bosch hiermit das Recht, für den Zweck der Vertragserfüllung während der Vertragslaufzeit selbst oder durch Dritte Daten, die vom Kunden oder seinem Endkunden erhoben und im Zusammenhang mit der Software übertragen werden, einschließlich der zum Zwecke der Nutzung der Software auf dem Speicherplatz abgelegten Kundendaten, zu nutzen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen (z.B. für Datensicherungen), zu speichern, zu kopieren, zu modifizieren, zu analysieren, zum Zwecke des Zugriffs darauf bereitzustellen oder sonst zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich, kostenlos und gilt weltweit.
- 20.2. Bosch darf Daten, die vom Kunden oder seinem Endkunden erhoben und im Zusammenhang mit der Software übertragen wurden in anonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich, kostenlos und gilt weltweit. Der Kunde sichert zu, dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die dieser Nutzung entgegenstehen.
- 20.3. Bosch ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, alle vom Kunden oder seinem Endkunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen von Bosch sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich, kostenlos und gilt weltweit. Der Kunde sichert zu, dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die dieser Nutzung entgegenstehen.
- 20.4. Sofern personenbezogene Daten durch Bosch bzw. durch ein Verbundenes Unternehmen verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von Bosch bzw. des Verbundenen Unternehmens, auf welche in geeigneter Form hingewiesen werden.
- 20.5. Sofern personenbezogene Daten durch Bosch und den

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

Kunden gemeinsam im Sinne des Art. 26 DSGVO verarbeitet werden, bestimmen sich die Rechte und Pflichten sowie die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer separat abzuschließenden Vereinbarung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO.

20.6. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Bosch von Ansprüchen Dritter frei. Soweit es sich bei den von Bosch zu verarbeitenden Daten um personenbezogene Daten handelt, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. Bosch wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von -Löschungs und Sperrungspflichten) beachten. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der jeweiligen Datenschutzerklärung von Bosch, die Bosch dem Kunden zur Verfügung stellen wird.

20.7. Der Kunde ist verpflichtet, eine erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit bei Nutzung der Software personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher oder anderer sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift.

20.8. Die Verpflichtungen nach den Ziffer 20.1bis Ziffer 20.7 bestehen, so lange Kundendaten im Einflussbereich von Bosch oder eines Verbundenen Unternehmens liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

20.9. Die Rechte von Bosch gemäß dieser Ziffer 20 gelten jeweils gleichermaßen zugunsten Unternehmen der Bosch-Gruppe

21. Compliance

21.1. Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Für diese Miet-Lizenz sowie für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen Bosch und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

22.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl von Bosch der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,

- a) Kaufmann ist oder
- b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

22.3. Bosch ist auch berechtigt, ein Gericht anzurufen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

23. Änderungen der Software und dieser Miet-Lizenzbedingungen

23.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Miet-Lizenz und der im Zusammenhang hiermit abgeschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (dies wird durch Brief oder E-Mail gewahrt). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

23.2. Bosch behält sich das Recht jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse vor, diese Lizenzbedingungen, der Vertrag sowie die Software (einschließlich des Leistungsumfangs der Software selbst, der Konditionen und der Lizenzvergütung) zu ändern, z. B. um die Software an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen oder an den technischen Fortschritt anzupassen oder die API-Kompatibilität der Software anzupassen oder die Software aufgrund von Weiterentwicklungen der Software anzupassen und eine bislang kostenlose Software in eine kostenpflichtige Software zu ändern wobei die Grund-Funktionalität der Software erhalten bleibt.

23.3. Über derartige Änderungen wird der Kunde rechtzeitig, mindestens drei (3) Monate, vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit oder sonstige nur unerhebliche Nachteile (z. B. Anpassungsaufwand) einhergehen. Sofern der Kunde (i) nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung sein Einverständnis in Textform erklärt und die Software trotz Ablauf der Frist weiter nutzt, oder (ii) der Änderung des Vertrags widerspricht, wird das Vertragsverhältnis jeweils zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Bosch ist in diesen Fällen berechtigt den Vertrag unverändert fortzuführen oder ihn zum nächstmöglichen Termin gemäß

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

Ziffer 14.2 zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf das Erfordernis des Einverständnisses in Textform und auf die Folgen des fehlenden Einverständnisses hingewiesen.

24. Allgemeine Bestimmungen

- 24.1. Der Kunde ist im Falle der Vertragsbeendigung verpflichtet, sämtliche Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien und die überlassenen Dokumentationen und Kopien hiervon zu löschen oder zu zerstören und hat Bosch dies auf Nachfrage Bosch schriftlich zu bestätigen.
- 24.2. Diese Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor den Regelungen des Vertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich von diesen Lizenzbedingungen abgewichen wurde. Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Vertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme dieser Lizenzbedingungen) vor.
- 24.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bosch gegenüber abzugeben

sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

- 24.4. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen Bosch an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bosch berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 24.5. Sollte eine der Bestimmungen dieser Miet-Lizenz und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dieser Miet-Lizenz abgeschlossen werden, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

Anlage 1

Störung bzw. Incident und Fehler bzw. Problem Priorisierungs-Matrix

Die Zuordnung zu Störungs- bzw. Fehlerklassen erfolgt durch Bosch unter Einbeziehung des Kunden. Bosch und der Kunde legen einvernehmlich die Einordnung der Priorität eines Störungs- oder Fehlertickets unter Bewertung der Auswirkung einer Störungsmeldung bzw. Fehlermeldung (dazu nachfolgend Erläuterungen unter Ziffer 1 dieser Anlage I) und der Dringlichkeit (dazu nachfolgend Erläuterungen unter Ziffer 2 dieser Anlage I) fest.

Die Priorisierungs-Matrix weist die Stufen „**Critical**“, „**High**“, „**Medium**“ und „**Low**“ auf. Eine Herabstufung der Priorisierung eines Tickets von einer höheren zu einer niedrigeren Stufe von „**Critical**“ zu „**High**“ durch Bosch im Second Level Support oder Third Level Support ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden möglich. Bei allen anderen Änderungen der Priorisierung eines Tickets ist Bosch in der Entscheidung frei und wird den Kunden entsprechend informieren.

Priorisierungs-Matrix		Auswirkungs-Klasse			
		1 - Extensive / Widespread	2 - Significant / Large	3 - Moderate / Limited	4 - Minor / Localized
Dringlichkeits-Klasse	1 - Critical / Very Urgent	Critical	Critical	High	High
	2 - High / Urgent	Critical	High	High	Medium
	3 - Medium / Slightly Urgent	High	Medium	Medium	Medium
	4 - Low / Not Urgent	Low	Low	Low	Low

1. Auswirkung:

Die „**Auswirkung**“ beschreibt wie stark der Geschäftsablauf des Kunden durch die Störung oder den Fehler beeinflusst wird. Es gibt die Auswirkungs-Klassen „**Extensive / Widespread**“, „**Significant / Large**“, „**Moderate / Limited**“ und „**Minor / Localized**“. Bosch allein nimmt die Einstufung der Auswirkungs-Klasse vor. In nachfolgender Tabelle werden einzelnen Auswirkungs-Klassen beschrieben. Treffen Kriterien aus mehreren Auswirkungs-Klassen zu, so wird der Vorgang in die höhere Auswirkungs-Klasse eingestuft.

Auswirkungs-Klasse	Beschreibung
1 - Extensive / Wide-spread	Die Auswirkungs-Klasse 1 liegt vor, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Einfluss auf das Geschäft des Kunden ist umfassend (d.h. das gesamte Geschäft des Kunden ist betroffen) • eine weit ausgedehnte Anzahl von Nutzern des Kunden ist betroffen, z.B. viele Standorte des Kunden (d.h. mehr $\frac{3}{4}$ aller Standorte des Kunden) oder der gesamte Betrieb des Kunden • eine ausgedehnte Anzahl von Nutzern des Kunden ist wegen der Störung bzw. wegen des Fehlers nicht im Stande das Tagesgeschäft zu erfüllen oder • körperliche Verletzungen liegen vor oder das Risiko für körperliche Verletzungen ist potentiell gegeben.
2 - Significant / Large	Die Auswirkungs-Klasse 2 liegt vor, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Einfluss auf das Geschäft des Kunden ist bedeutend • eine Vielzahl von Nutzern des Kunden ist betroffen, z.B. ein gesamter Standort des Kunden oder • eine Vielzahl von Nutzern des Kunden ist nicht im Stande das Tagesgeschäft zu erfüllen.
3 - Moderate / Limited	Die Auswirkungs-Klasse 3 liegt vor, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Einfluss auf das Geschäft des Kunden ist gemäßigt • eine begrenzte Anzahl von Nutzern des Kunden ist betroffen, z.B. eine Gruppe oder eine Abteilung oder • eine begrenzte Anzahl von Benutzern des Kunden ist nicht im Stande das Tagesgeschäft zu erfüllen.
4 - Minor / Localized	Die Auswirkungs-Klasse 4 trifft zu, wenn eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft: <ul style="list-style-type: none"> • der Einfluss auf das Geschäft des Kunden ist gering • eine lokal begrenzte Anzahl von Nutzern des Kunden ist betroffen • eine lokal begrenzte Anzahl von Nutzern des Kunden ist beeinträchtigt ihr Tagesgeschäft auszuführen oder • die Ausführung der Tätigkeiten ist möglich, jedoch unter Umständen mit höherem persönlichen Aufwand verbunden.

2. Dringlichkeit:

Die „**Dringlichkeit**“ beschreibt das Ausmaß der Anstrengungen mit der Bosch daran arbeitet, dass die Software wieder störungsfrei nutzbar ist. Es gibt die Stufen „**Critical / Very Urgent**“, „**High / Urgent**“, „**Medium / Slightly Urgent**“ und „**Low / Not Urgent**“. Bosch allein nimmt die Einstufung der Dringlichkeits-Klasse vor. In nachfolgender Tabelle werden einzelnen Dringlichkeits-Klassen beschrieben. Liegen Kriterien aus unterschiedlichen Dringlichkeits-Klassen vor, so ist für die Einstufung die Dringlichkeits-Klasse mit der höchsten Dringlichkeit maßgeblich.

Dringlichkeits-Klasse	Beschreibung
1 - Critical / Very Urgent	Die Dringlichkeits-Klasse 1 liegt vor, wenn das nachfolgende Kriterium erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der mögliche Schaden, der bezüglich der nachfolgenden Themen <ul style="list-style-type: none"> ○ Security (d. h. die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen), ○ Datenschutz (d. h. die unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten) oder ○ Datenverlust (d. h. das unvorhergesehene Verlorengelangen von Daten) basierend auf der Grundursache des Bosch gemeldeten Tickets entsteht, steigt sehr schnell mit der Zeit.
2 - High / Urgent	Die Dringlichkeits-Klasse 2 liegt vor, wenn das nachfolgende Kriterium erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der mögliche Schaden, der bezüglich der nachfolgenden Themen <ul style="list-style-type: none"> ○ Security (d. h. die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen),

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Datenschutz (d. h. die unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten) oder ○ Datenverlust (d. h. das unvorhergesehene Verlorengelangen von Daten) basierend auf der Grundursache des Bosch gemeldeten Tickets entsteht, steigt beträchtlich mit der Zeit.
3 - Medium / Slightly Urgent	Die Dringlichkeits-Klasse 3 liegt vor, wenn das nachfolgende Kriterium erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der mögliche Schaden, der bezüglich der nachfolgenden Themen <ul style="list-style-type: none"> ○ Security (d. h. die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen), ○ Datenschutz (d. h. die unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten) oder ○ Datenverlust (d. h. das unvorhergesehene Verlorengelangen von Daten) basierend auf der Grundursache des Bosch gemeldeten Tickets entsteht, steigt mäßig mit der Zeit.